

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017 zur Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutbehandlung und probatorischen Sitzung mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Da im Bewertungsausschuss eine Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss nicht zu Stande kam, wurde der Erweiterte Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 4 SGB V angerufen, der den Inhalt gemäß § 87 Abs. 5 SGB V festgesetzt hat.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses werden die psychotherapeutische Sprechstunde gemäß der Gebührenordnungsposition 35151 sowie die psychotherapeutische Akutbehandlung gemäß der Gebührenordnungsposition 35152 mit jeweils 406 Punkten bewertet.

Obwohl es sich nicht um genehmigungspflichtige Leistungen handelt, erfolgt die Bewertung dieser Leistungen auf Basis der Leistungsbewertungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Einzeltherapieleistungen gemäß Abschnitt 35.2 EBM. Im Ergebnis erfolgt die Vergütung je Minute in identischer Höhe wie antrags- und genehmigungspflichtige Therapieleistungen. Im Vergleich zu diesen Leistungen wurde allerdings bei der Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde und der psychotherapeutischen Akutbehandlung ein geringerer Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Befundung berücksichtigt. Der Erweiterte Bewertungsausschuss geht davon aus, dass der im Rahmen der Psychotherapieverfahren erforderliche Aufwand zur Vor- und Nachbereitung und Befundung bei der Sprechstunde sowie der Akutbehandlung in geringerem Umfang anfällt.

Bei der Richtlinienpsychotherapie ist bei der Bewertung zusätzlich zur Sitzungszeit von 50 Minuten eine Vor-, Nachbereitungs- sowie Befundungszeit von 10 Minuten

berücksichtigt. Bei einer Bewertung in Höhe von 841 Punkten entspricht dies einer Vergütung von 14 Punkten je Minute.

Bei der Sprechstunde und der Akutbehandlung sind zusätzlich zu der Sitzungszeit von 25 Minuten eine Vor-, Nachbereitungs- sowie Befundungszeit in Höhe von 4 Minuten berücksichtigt. Hierbei ergibt sich somit bei einer Bewertung in Höhe von 406 Punkten ebenfalls eine Vergütung von 14 Punkten je Minute.

Da die Änderungen der Psychotherapierichtlinie an den probatorischen Sitzungen nicht zu Änderungen am Zeitaufwand dieser Leistung führen, hat der Erweiterte Bewertungsausschuss beschlossen, die Bewertung der probatorischen Sitzungen nicht anzupassen.

Im Einvernehmen haben sich die Träger des Bewertungsausschusses in der 50. Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses in dem gesondert gefassten Beschluss zur Anpassung der Psychotherapieleistungen im EBM darauf verständigt, die Systematik und Struktur der mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung vom 22. September 2015 eingeführten Zuschläge fortzuführen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes entschieden, die probatorischen Sitzungen gemäß der Gebührenordnungsposition 35150 nicht in diese Zuschlagssystematik einzubeziehen, da es sich hierbei unverändert um notwendigerweise begleitende Tätigkeiten handelt. Die in der Psychotherapierichtlinie ab 1. April 2017 vorgesehene Verpflichtung zur Erbringung probatorischer Sitzungen vor Richtlinientherapien bildet die derzeitige Versorgungsrealität ab und erfordert entsprechend keine Anpassung des EBM.

Darüber hinaus wurde ein Zuschlag gemäß Nr. 2 der Präambel zu Abschnitt 35.2 auf die Sprechstunde und die Akutbehandlung in den EBM aufgenommen und die begleitenden Bestimmungen in der Präambel zum Abschnitt 35.2 entsprechend angepasst. Dies entspricht dem Vorgehen bei der Richtlinientherapie.

Durch diesen Beschluss entsteht ein Mehrleistungsbedarf bei gleichbleibender Leistungsmenge im Umfang eines hohen zweistelligen Millionenbetrages außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung. Dieser entsteht auch dadurch, dass bislang geringer vergütete Leistungen (wie Gesprächsleistungen) substituiert werden dürften. Zusätzlich erbrachte Leistungen werden zusätzlich außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung von den Krankenkassen finanziert.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses zur Anpassung des EBM

bezüglich der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.